

1.

**7. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Butjadingen (Gästebeitragsatzung) vom 28.09.2017**

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende 7. Änderungssatzung zur Gästebeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gästebeitragsatzung vom 28.09.2017, in Form der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023, wird wie folgt geändert:

I. § 1 Wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Butjadingen ist teilweise als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Gemeinde Butjadingen aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Gästebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen oder Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde bedient sich für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der TSB Geschäftsführungs-GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreises Museum

Butjadingen e.V. Die Abgeltung der von diesen für die Tourismuseinrichtungen oder -veranstaltungen erbrachten Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für

- die Strandbäder;
- die Nordseelagune;
- den Friesenstrand;
- die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
- die Spielscheune;
- den Naturerlebnispfad Langwarder Groden;
- das Nationalpark-Haus Museum Fedderwardersiel.

(3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der nach weiterer Absetzung von unmittelbar für die Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen vereinnahmten Erlöse verbleibende, umlagefähige Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird mittels der Tourismusbeitragssatzung und dieser Gästebeitragssatzung insgesamt wie folgt gedeckt:

zu 67,69 % durch Gästebeiträge,
zu 13,17 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
zu 19,14 % durch Tourismusbeiträge.

(4) Die Gemeinde Butjadingen hat die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG beauftragt, die Gästebeiträge zu berechnen, Beitragsbescheide im Auftrage und im Namen der Gemeinde Butjadingen auszufertigen, zu versenden und die Gästebeiträge einzuziehen bzw. entgegenzunehmen und zweckentsprechend gemäß § 1 Abs. 1 zu verwenden.“

II. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beitragspflichtige

„Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Beitragspflichtig für die eigene Nutzung zu Unterkunftszwecken ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu touristischen oder Erholungszwecken oder im Rahmen von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen genutzt wird. In Fällen des Satzes 2 besteht eine Beitragspflicht jedoch dann nicht, wenn Eigentümer oder Besitzer einen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet haben.“

III. § 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Passus „das 3. und jedes weitere Kind einer“ die Formulierung „in häuslicher Gemeinschaft lebender“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „beträgt“ durch die Formulierung „beträgt oder in deren Ausweis das Merkzeichen H eingetragen ist“ ersetzt.

IV. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Er beträgt pro Übernachtung für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

in der Hauptsaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 3,20 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 1,95 € |

in der Nebensaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 1,50 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 0,85 € |

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten

als Hauptsaison die Zeit vom frühesten Beginn der jeweiligen Osterferien eines Bundeslandes - mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg -, spätestens aber ab dem 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres, als Nebensaison die übrige Zeit. Die Übernachtung des Saisonwechsels ist der jeweils endenden Saison zuzurechnen.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Beitragspflichtige Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten im Sinne des § 2 Satz 2 und Dauerbenutzer von Campingplätzen, Dauerlieger in Yachthäfen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) einzuziehen und an die Gemeinde Butjadingen abzuführen.

Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis spätestens zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für jede Einzelperson, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres	89,60 €
b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre)	54,60 €“

V. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jugendliche in Jugendherbergen, Gemeinschaftsunterkünften und Wanderhütten sowie deren Aufsichtspersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Teilnehmer an den vor deren Beginn von der Gemeinde bzw. in ihrem Auftrag von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.“

VI. § 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gästebeitragspflicht entsteht bei Unterkunftnahme mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Anzahl der Übernachtungen bestimmt.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Passus „für das laufende Kalenderjahr“ die Formulierung „im Zeitpunkt der Rechtebegründung und“ und nach dem Passus „bis zum 30.09. (einschließlich)“ die Formulierung „des betreffenden Jahres“ eingefügt.

VII. § 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthalts innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Absatz 1) zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige für den gleichen Beitragstatbestand sind Gesamtschuldner. Soweit kein Wohnungsgeber existiert oder der Wohnungsgeber im Einzelfall gegenüber dem Beitragspflichtigen verhindert sein sollte, ist der Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden digitale Gästekarten, alternativ nummerierte Vordrucke verwendet, die durch die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt werden. Der

Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Mehrere Wohnungsgeber für den gleichen Beitragstatbestand sind Gesamthftungsschuldner.

Der Zugang zur Ausstellung digitaler Gästekarten erfolgt über das Web-Portal: <https://AVS.de>. Zugangsdaten hierzu erhalten Wohnungsgeber kostenfrei bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG. Sie haben den Beitragspflichtigen die digitale Gästekarte elektronisch zu übermitteln, hilfsweise in Papierform auszuhändigen. Soweit dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, besteht die Hinweispflicht des Wohnungsgebers zur Nutzung der Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG durch die Beitragspflichtigen.“

2. In Absatz 5 wird der Passus „den Gästebeitragspflichtigen“ durch die Formulierung „die Gästebeitragspflichtigen“ ersetzt.
3. Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(7) Soweit ausnahmsweise der Wohnungsgeber Centerparc im Massenverfahren keine Gästekarten nach amtlichen Muster ausgeben kann, sind bei Nutzung touristischer Einrichtungen oder Veranstaltungen die betreffenden Zahlungsquittungen vorzulegen, aus denen die Entrichtung des Gästebeitrags hervorgeht.“

VIII. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) den bei ihnen gegen Entgelt verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine digitale Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu melden. Grundsätzlich ist das digitale Meldeverfahren über das Web-Portal: <https://AVS.de> zu nutzen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist die von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zu erhaltene manuelle „Gastanmeldung für den Vermieter“ alternativ zu nutzen. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TSB dort zu entrichten.“

2. Absatz 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Durchschriften von „Gastanmeldungen für

den Vermieter“ gelten alternativ als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Gastanmeldungen. Nicht verbrauchte manuelle Vordrucke sind spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres an die TSB zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die letzte Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.“

3. In Absatz 1 d) wird nach dem Passus „Camping-“, die Formulierung „Wohnmobilstell-“, eingefügt.

IX. In § 9 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Übernachtungen“ ersetzt.

X. In § 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird der am Anfang der Passus „Die Gemeinde verarbeitet“ durch den Passus „Die Gemeinde und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG verarbeiten“ ersetzt.
- b. Die Bezeichnung „DSGVO“ wird durch die Bezeichnung „DS-GVO“ ersetzt.
- c. Die Formulierung „Geburtsdatum,“ entfällt.

2. In Absatz 2 wird das Wort „wird“ durch den Passus „und die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG werden“ ersetzt.

3. In Absatz 3 wird die Bezeichnung „DSGVO“ durch die Bezeichnung „DS-GVO“ ersetzt.

XI. § 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer

- a) entgegen § 7 Abs.1

- gegenüber den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht auf die Nutzungspflicht der Zahlstelle der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG hinweist,
- b) entgegen § 7 Abs.6
- dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
- c) entgegen § 8 Abs. 1 a
- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Anmeldungen im Webportal: „<https://AVS.de>“ nicht innerhalb von drei Tagen vornimmt oder die Gastanmeldung für den Vermieter“ für die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG abliefern,
 - den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG entrichtet.
- d) entgegen § 8 Abs. 1 b
- kein Gästeverzeichnis führt,
 - verschriebene oder falsch ausgefüllte Gastanmeldungen nicht oder nicht entsprechend der fortlaufenden Nummerierung im Gästeverzeichnis abheftet,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 c
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.
- f) entgegen § 8 Abs. 1 d

- diese Satzung in den vermieteten Räumen nicht an gut sichtbarer Stelle auslegt oder aushängt.“
2. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:
„Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen.“
 3. In Absatz 3 wird der Passus „haften als Gesamtschuldner“ durch die Formulierung „sind Gesamtschuldner“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die dadurch ersetzten oder geänderten Bestimmungen außer Kraft, soweit sie nicht noch für Veranlagungszeiträume vor 2025 zur Anwendung zu kommen haben.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Butjadingen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Butjadingen, den 12.12.2024

Axel Linneweber
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Satzung

2.1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die Satzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

Butjadingen, 16.12.2024
Gemeinde Butjadingen
Der Bürgermeister
Axel Linneweber